

Eine anonyme Kundgebung des Erasmus aus dem Jahre 1522 im Lichte seiner Stellung zur Reformation.

Von

Karl Zickendraht in Basel.

Im „Archiv für Reformationgeschichte“¹ hat Kalkoff bei verschiedenen 1520 in Köln erschienenen Flugschriften die geheime Anteilnahme des Erasmus von Rotterdam nachgewiesen, welcher sich dabei zum Teil hinter die vorgeschobene Person des Augsburgers Johann Faber versteckt hat. Ein solches Vorgehen, mit dem Erasmus zugleich der Sache Luthers, soweit sie auch die seine war, vorwärtszuhelfen und dabei doch persönlich ungefährdet zu bleiben suchte, hat er auch in einer Zeit nicht verschmäht, da eine Entscheidung für oder wider Luther schon nicht mehr in seinem freien Belieben lag und da er doch noch zum letzten Male die Hoffnung hegte, diese Entscheidung vermeiden zu können. Die folgenden Ausführungen haben den Zweck, eine derartige Aktion auch für das Jahr 1522 aufzuzeigen. Es handelt sich um die von Erasmus unterstützte Herausgabe einer Schrift des bayerischen Minoriten der Observanz Kaspar Satzger (auch Sasger, Schatzger und Schatzgeyr)² durch Pellikan.

1) Jahrgang I, Heft 1: „Die Vermittlungspolitik des Er. u. s. Anteil an den Flugschriften der ersten Reformationszeit.“

2) Vgl. A. v. Druffel: Der bayer. Minorit der Observanz K. S. Sitzungsber. der Münchner Akademie, philos. philol. und histor. Klasse Bd. II, S. 397 ff.

Wir wissen aus einem Briefe vom 25. März 1522 an Beatus Rhenanus¹, daß Zwingli in diesem Jahre auch den Pellikan als geeigneten Vermittler zwischen Erasmus und Luther ins Auge faßte. Pellikan stand ja mit beiden in gutem Einvernehmen. Er hatte Erasmus bei seinen Arbeiten unterstützt — gerade in diesem Jahre gab er ihm Stoff zu seinen „Colloquia“ — und Luthers Werke bei Petri, freilich nicht unter eigenem Namen ediert. Er hatte ebenso dafür gesorgt, daß seine Ordensbrüder die Schriften beider lasen. Deshalb wurde er auf dem Leonberger Kapitel 1522 des Lutheranismus beschuldigt, aber sein Provinzial Satzger nahm sich hier seiner an und beide setzten vereint durch, daß die Lektüre Luthers den gelehrten Brüdern erlaubt und nur den einfältigen verboten wurde². Beide Männer tadelten, wie Erasmus, Luthers Heftigkeit und Unbescheidenheit, wünschten aber das Gute in seinen Schriften zu seinem Rechte kommen zu lassen. Besonders Satzger wird uns von Pellikan und Eberlin von Günzburg als ein dem Erasmus nahe verwandter Geist beschrieben. Ein aufgeklärter, frommer und milder alter Mann, der gerne seine Belesenheit und Gelehrsamkeit zeigte, gerne gerühmt wurde, aber Angriffe sich sehr zu Herzen nahm, liebte er den Frieden über alles und wollte es womöglich jedermann recht machen. So entspricht z. B. seinem Wunsche, aus Luthers „Mist das Gold herauszulesen“, wörtlich eine Äußerung des Erasmus³ und ganz erasmisch lautet auch sein Votum vor dem Basler Rat über die Notwendigkeit, die Wahrheit „zun zyten zu hinderhalten, domit das der gmein man im zoum gehalten mug werden“. Wenn Satzger und Pellikan in ihrem Orden die Lektüre Luthers anstrebten, so war der Zweck dabei nach Pellikans Äußerung eine Orientierung über die Streitfragen der Zeit behufs besserer Verständigung mit den Gebildeten. Die Minoriten sollten bei beiden Parteien das Gute und Schlechte

1) Ad. Horawitz u. K. Hartfelder: Briefwechsel des B. Rh. 1886, S. 301.

2) Vgl. Riggenbach: Das Chronikon des Konr. Pellikanus 1877, S. 79 und 84.

3) Vgl. Eras. op. (Le Clerc) Bd. III, Brief Nr. 661.

kennen lernen, um der Gefahr blinder Verurteilung zu entgehen und für ihren Glauben in der Verwirrung der Gegenwart die rechte Mittelstellung zu finden, indem sie alles an der Schrift prüften ¹.

Diesem Zwecke sollte auch Satzgers „Scrutinium divinae scripturae pro conciliatione dissidentium dogmatum“ dienen, welches Pellikan im März 1522 bei Adam Petri herausgab. Jene Tendenz, wie diese Schrift war ganz im Sinne des Erasmus; so hatte er sich stets eine Widerlegung Luthers gedacht. Nun trägt zwar die Vorrede des „Scrutinium“ Pellikans Namen, zeigt aber in ihren Ausdrücken und Gedanken ² mit der erasmischen „Diatribе de libero arbitrio“ eine solche Ähnlichkeit, daß wir sowieso annehmen müßten, sie sei ein Produkt der Gespräche Pellikans mit Erasmus, wenn nicht Eberlin von Günzburg ³, der es 1523 in Basel gehört haben mag, uns ausdrücklich berichtete, daß diese „Lobepistel“ von Erasmus verfaßt sei.

1) Vgl. das Chronikon Pellikans S. 85 und 79.

2) Vgl. die nachstehende Gegenüberstellung:

Vorrede zum „Scrutinium“

„Diatribе de lib. arb.“

(Le Clerc, Bd. IX)

... Quod si disputationes quoque videntur admittendae ad excutiendum, velut e silice veritatis ignem, tamen eas oportet abesse ab omni rixandi studio, multo magis a convitiis. Alioqui locum habebit illud mimographi dictum: nimium altercando veritas amittitur...

1215 C: ... Res sine convitiis agetur, sive ... sive quia sic certius invenitur veritas, quae saepenumero nimium altercando amittitur... 1220 F... optans, ut superet ubique veritas, quae fortassis ex collatione scripturarum velut ignis ex collisione silicum emicabit...

... Sed hac etiam aetate non erubescit senex, quod aiunt mutare linguam, nec statim gustato novo vino clamat: vetus melius est... paratus tamen est cedere meliora doctibus...

1216 B... paratus a quocumque discere... 1248 D... Nec me licet senem vel pudebit, vel pigebit a iuvene discere... 1230 E... Quod si responderent, Erasmus velut utrem vetulum non esse capacem musti spiritus...

3) Riggenbach: Joh. Eberlin v. G. und sein Reformprogramm 1874, S. 175.

Das Wichtige an ihrem Inhalt ist, daß Erasmus schon hier den Christen seiner Zeit in den die Gewissen verwirrenden Streitigkeiten das Verhalten empfiehlt, das er selbst später in der „Diatriben“ Luther gegenüber beobachtet hat. Statt erbitterter Disputationen, wobei keiner das Recht des Gegners achtet, rät er nach dem Vorgehen des Chrysostomus zu „Collationes“, d. h. vergleichendem Zusammentragen der einander gegenüberstehenden Meinungen, wobei man sanfte Überredung dem gewaltsamen Zwange vorzieht und jedem sein Recht werden läßt. Diesen Grundsatz christlicher Liebe habe auch Augustin in Streitigkeiten walten lassen. Wie später an sich, so lobt Erasmus jetzt an dem ernstesten und frommen Satzger, daß er, obwohl ein erfahrener Greis, sich nicht schäme, der Jugend zu Liebe noch „den neuen Wein zu prüfen“ und bereit sei, besseren Lehren, zumal der Kirche zu weichen.

Tatsächlich befolgt auch das „Scrutinium“ die von Erasmus gepriesene Methode, indem es durchweg die einander entgegenstehenden Meinungen mit ihren beiderseitigen Schriftargumenten nebeneinander stellt und einen versöhnenden „consensus“ sucht. Satzger ist wohl, wie Erasmus in seiner „Diatriben“ durch Luther erst recht dazu veranlaßt worden, mit der Schrift allein zu argumentieren. Auffällig ist nun aber, daß unter den in verschiedenen „conatus“ und „indagines“ oft geschraubt und künstlich mit langen ethischen und exegetischen Exkursen behandelten Streitfragen das Problem der Willensfreiheit an erster Stelle steht. Ergänzt werden dann die Ausführungen des Conatus I: „de gratia et libero arbitrio“ durch die Conatus II: „de fide et operibus“, III: „de peccato in bono opere“ und V: „de actu meritorio“. Wenn Erasmus die Herausgabe einer derartigen Abhandlung vornehmlich über die Willensfreiheit unterstützte, so ist dies zum mindesten ein Beweis dafür, daß auch er, wenn ja mit Luther gestritten sein mußte, über jenes Problem, in dessen verschiedener Lösung Luther von Anfang an das Zentrum ihrer beiderseitigen Differenz gesehen hatte¹,

1) Vgl. den Brief vom 1. März 1517 an Joh. Lange (bei Enders Nr. 34).

eine Auseinandersetzung wünschte. Dafs die Lutheraner schon längere Zeit auf diesen Punkt hinwiesen, läfst sich aus brieflichen Äußerungen des Erasmus vom 13. August 1521 und 30. März 1522 schliessen, die ihre vollständige Erklärung durch den Brief an Laurin vom 1. Februar 1523 erhalten ¹.

Was nun den Inhalt dieser „Conatus“ des „Scrutinium“ betrifft, so soll hier, weil sich kaum eine Abhängigkeit des Erasmus von Satzger und nur unsicher ² das Gegenteil konstatieren läfst, nur hervorgehoben werden, was dem Erasmus darin sympathisch sein mußte. Es ist dies einmal, wie schon erwähnt, die Methode und die ihr zugrunde liegende Absicht, alle Differenzen abzuschwächen und womöglich aus bloßem Wortstreit zu erklären, zugleich aber einer jeden Ansicht ihr Recht werden zu lassen. Letzterer Grundsatz führt zu einem auch bei Erasmus auftretenden exegetischen Prinzip die Lehre „de actu meritorio“ betreffend (Conatus V). Danach sollen wir in der Schrift diejenige Auslegung bevorzugen, die am meisten zur Ehre Gottes und zum Seelenheil der Menschen beiträgt, und daher jenes Problem nach dem mit der Definition des Christentums zu Beginn der „Diatriben“ ³ beinahe wörtlich gleich formulierten Grundsatz entscheiden: „Omne bonum, quod nobis inest totum et totaliter Deo tribuamus . . . omne malum . . . nobis verissima assertione adscribamus.“ Sodann ist Satzger mit Erasmus durch mehrere gemeinkatholische Anschauungen verbunden. So die Betonung der Gebote und der guten Werke, welch letztere als zum wahren „cultus Dei“ neben dem Glauben notwendige Ergänzung gedacht werden (Conatus III: „de fide et operibus“). So die Voraussetzung einer „dunkeln“ Schrift, womit wie bei Erasmus die Forderung einer Anpassung der Lehre an den Vollkommenheitsgrad der Hörer zusammenhängt. So endlich die Tendenz, das Wirken der

1) Bei Le Clerc a. a. O. die Briefe Nr. 587, 618 und 650; vielleicht ist auch Nr. 473 im Anhang hierherzuziehen.

2) Die Vorrede zum „Scrutinium“ erinnert vielfach an den „Methodus“, z. B. Eras. op. (Le Clerc) Bd. V, 77 D, 83 D, 136 B.

3) Eras. op. (Le Clerc) Bd. IX, 1216 D.

Gnade und dasjenige des freien Willens möglichst unklar ineinander zu wirren und immer das eine oder das andere der beiden als selbstverständlich vorauszusetzen. In jener Tendenz ist übrigens Satzger ein echter Okkamist, der immer den absolutistischen Gottesbegriff und gleichzeitig das Vermögen des freien Willens, Verdienste zu erwerben hervorhebt. Als solcher kann er besonders im Conatus III: „de peccato in bono opere“ gerade von dem Gottesbegriff der absoluten Willkür aus ein Verdienst konstruieren, da es ja Gott freisteht, aus Gnaden alles, was irgendwie den Anschein eines guten Werkes hat, als ein „opus meritorium“ zu werten. Als charakteristisch für diese Anschauungsweise, die der konsequenten Gesinnungsethik immer im letzten Moment die Spitze abbricht, sei die in jenem Zusammenhang stehende Äußerung über das höchste Verdienst erwähnt — vor allem deshalb, weil sie sich abgesehen von jenem grundlegenden Unterschied mit einer der schönsten Stellen in Luthers „De servo arbitrio“¹ nahe berührt: „Summum autem meritum apud deum acquireret et praeter suum intentum, qui Evangelicae iustitiae cultum Deo impenderet purissimae, quia summum bonum est in se, nullo penitus habito ad mercedem, retributionem vel beatitudinem respectu, etiam posito, quod in nullo esset remunerandus ... Unde per unum actum talem caritatis liberalissimae in Deum plus meretur homo, quam per decem milia operum exacte mercedem requirentium“ ... Was Satzger vertritt, ist eben jene okkamistische Auffassung des Verhältnisses von Religion und Sittlichkeit, der Luther durch seinen Gewissensernst, wie seinen Wirklichkeitssinn entwachsen ist. In den Grundlagen seiner Theologie — das muß man jener persönlichen Geistesverwandtschaft mit Erasmus gegenüber festhalten — steht Satzger Luther näher als Erasmus.

Sein „Scrutinium“ hat übrigens so wenig Erfolg gehabt, wie seine anderen Schriften. Luther hat es als einen „thörichten Versuch, Christus, d. h. heilige Schrift und Belial, d. h. gotteslästerliche Scholastik zu versöhnen“ verachtet² und

1) In der Erlanger Ausgabe opp. lat. var. arg. Bd. VII, S. 234.

2) Vgl. den Brief an Brismann (bei Enders Nr. 638).

Satzger auch keiner eigenhändigen Widerlegung gewürdigt, als er später in mehreren Schriften als sein heftiger Gegner auftrat. Satzger ist dennoch zu Zeiten, wie Erasmus, das Schicksal zuteil geworden, von den Löwenern als Lutheraner angefeindet zu werden. Endlich mag noch erwähnt werden, daß er, den ja Eberlin als einen besonderen Verfechter des freien Willens und des Verdienstes verspottet¹, in seinem letzten Werke, über dem er gestorben ist, auch noch eine Widerlegung von „De servo arbitrio“ versucht hat.

1) Bei Riggerbach a. a. O., S. 176—177.